



# **Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

2017, Nr. 13

21.06.2017

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des  
Zentrums für Informations- und Kommunikationstechnologie  
(ZIK)  
vom  
21. Juni 2017**

**Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 14.06.2017 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.**

**I.**

**Verwaltungsordnung**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Das "Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK)" ist eine zentrale Betriebseinheit der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 28 LHG. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Das ZIK betreibt für Studium und Lehre, Forschung, Verwaltung und die Bibliothek an der Pädagogischen Hochschule Freiburg ein System zur Informationsversorgung und -bearbeitung sowie die Infrastruktur für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK-Infrastruktur).
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Bereiche:
  1. Beratung des Rektorats bei grundsätzlichen Fragen der Informationsverarbeitung und der technischen Kommunikationsmittel der Pädagogischen Hochschule Freiburg,
  2. Planung, Aufbau und Betrieb des Kommunikationsnetzes der Hochschule, einschließlich des Betriebs des Zugangs zu externen Netzen.
  3. Planung, Aufbau und Betrieb der zentralen Ressourcen, insbesondere Bereitstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen
    - für die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Computernutzung, digitalen Medien oder audio-visuellen Medien,
    - für die freie Nutzung der zentralen Computerpools und Medienräume durch Hochschulmitglieder,
    - für die Durchführung von Forschungsvorhaben mit/zur Computernutzung bzw. mit/zu digitalen oder audio-visuellen Medien, sowie für die Produktion von Medien.
  4. Kompetenzzentrum zur
    - Beratung der wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bei der Beschaffung von Hard- und Software inklusive audio-visuellen Geräten und Medien,
    - Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Hard- und Software, Datennetzen und audio-visuellen Medien, soweit diese nicht von den Fakultäten und Instituten wahrgenommen werden können,
    - Unterstützung bei der Wartung von IuK-Geräten, sofern diese nicht von den Fakultäten, Instituten und Betriebseinheiten geleistet werden kann.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das ZIK insbesondere mit
  - der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg, vor allem hinsichtlich der Bereitstellung von digitalen Informationsdiensten sowie der Verwaltung von Medien,

- den Rechenzentren der anderen Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg
- dem Rechenzentrum der Universität Freiburg,
- anderen Hochschulen.

### **§ 3**

#### **Leitung und Organisation**

- (1) Die Leitung des ZIK wird auf Vorschlag des Senats durch das Rektorat bestellt.
- (2) Der Leiter/die Leiterin ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dem ZIK obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er/Sie hat für den zweckmäßigen Einsatz der dem ZIK zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume zu sorgen und ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der im ZIK tätigen Bediensteten. Er/Sie berichtet der Hochschulleitung in regelmäßigen Abständen und auf Anforderung über die Tätigkeit des ZIK.
- (3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes kann der Leiter/die Leiterin des Rechenzentrums weitere Regeln für die Nutzung der IuK-Dienste des ZIK erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Medienräume, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern des ZIK.
- (4) Der Leiter/die Leiterin wird durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin unterstützt. Dieser/diese vertritt den Leiter/die Leiterin.
- (5) Die beim ZIK anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, werden von der zentralen Verwaltung wahrgenommen. Eine Übertragung einzelner Aufgaben auf den Leiter/die Leiterin ist zulässig.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das ZIK in Abteilungen gegliedert werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat nach Anhörung des Leiters/der Leiterin.

### **§ 4**

#### **Personal, Finanzen**

Die für das ZIK erforderlichen Stellen und Haushaltsmittel werden durch das Rektorat zugewiesen. Die Abwicklung von Zuwendungen Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 5**

#### **Datenschutz**

Die Vorschriften der EU-DSGVO, des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften (insbesondere TKG, TMG) in den jeweils geltenden Fassungen, die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz und die diesbezüglichen Vorgaben und Richtlinien des örtlichen Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.

## II.

### Benutzungsordnung

#### § 6

#### Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule gemäß des Berechtigungskonzepts für die Nutzung von IT-Diensten an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zur Nutzung der IuK-Dienste des ZIK zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange des in Absatz 1 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für die Benutzung des ZIK durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit. Eine Benutzung für andere Zwecke ist nur in geringfügigem Umfang zulässig und darf die Zweckbestimmung des ZIK nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.
- (4) Das ZIK kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der IuK-Infrastruktur abhängig machen.
- (5) Eine implizite Nutzungserlaubnis, welche mit weitergehenden nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden ist, kann durch verbundene Einrichtungen oder Kooperationspartner („eduRoam“) gestattet werden.
- (6) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
  1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der IuK-Infrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind,
  3. die nutzungsberechtigte Person nach § 8 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist,
  4. die vorhandene IuK-Infrastruktur für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert ist,
  5. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
  6. die Nutzung besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
  7. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden,
  8. das geplante Vorhaben des Nutzers/der Nutzerin nicht mit den Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder den Zulassungszwecken in Einklang steht.
- (7) Die Nutzungserlaubnis erlischt
  1. mit der Abmeldung durch den Nutzer/die Nutzerin,
  2. mit Ablauf einer befristet erteilten Zulassung,

3. mit der Änderung des Status des Nutzers/der Nutzerin,
4. durch Widerruf.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Nutzer/Nutzerinnen

- (1) Die Nutzer/Nutzerinnen haben das Recht, die IuK-Infrastruktur, die überlassenen Geräte und Materialien sowie die vom ZIK angebotenen Dienstleistungen nach Maßgabe der Benutzungsordnung sowie der vom ZIK generell und im Einzelfall erlassenen Regelungen zu benutzen bzw. in Anspruch zu nehmen.
- (2) Den Nutzern/Nutzerinnen ist es untersagt, Nutzungsberechtigungen weiterzugeben.
- (3) Die Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet,
  1. alles zu unterlassen, was die Aufgabenerfüllung des ZIK und den ordnungsgemäßen Betrieb der vom ZIK bereitgestellten IuK-Dienste stört,
  2. entlehene Geräte und Materialien nicht an andere Nutzer oder an Dritte weiterzugeben,
  3. Störungen, Beschädigungen und Fehler in IuK-Komponenten dem ZIK zu melden,
  4. keine Netzvermittlungsfunktionalität, insbesondere durch Geräte, die einen Funkzugang bieten (z.B. Smartphone im Hotspot-Mode), aus fremden Netzen in das Hochschulnetz zu ermöglichen,
  5. sicherzustellen, dass Sie keine Behinderungen oder Gefährdungen des Netzbetriebes über ihren Anschlusspunkt oder die daran angeschlossenen Endgeräte ermöglichen. Widrigenfalls ist das ZIK berechtigt, den entsprechenden Anschluss stillzulegen, um Verfügbarkeit und Sicherheit des Hochschulnetzes aufrechtzuerhalten.
  6. das von ihnen erzeugte Datenaufkommen so zu kontrollieren, dass der Datenverkehr anderer Nutzer/Nutzerinnen nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Übertragungen, die das Hochschulnetz besonders belasten könnten, sind vorher mit dem ZIK abzustimmen.
  7. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechenzentrum abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom ZIK vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen,
  8. selbst für die Sicherung der eigenen Daten und Programme zu sorgen.
- (4) Mit Ausnahme der vom ZIK zur allgemeinen Nutzung speziell bereitgestellten Anschlussmöglichkeiten an das Hochschulnetz (z.B. Funknetz Zugänge, rote Datendosen), dürfen Endgeräte nur vom ZIK an den Anschlusspunkten des Hochschulnetzes angeschlossen und ein vom ZIK angeschlossenes Endgerät nur nach vorheriger Genehmigung des ZIK gegen ein anderes ausgetauscht werden. Sonstige Änderungen am Hochschulnetz - insbesondere Adressänderungen oder Namensänderungen - dürfen vom Nutzer/von der Nutzerin nicht vorgenommen werden.
- (5) Für jedes an das Hochschulnetz angeschlossene Endgerät ist dem ZIK vor der Erstinstallation

bzw. bei der Neuinstallation vom Antragsteller ein verantwortlicher Nutzer/eine verantwortliche Nutzerin zu benennen.

- (6) Die Nutzer/Nutzerinnen haben die IuK-Infrastruktur in einer Weise in Anspruch zu nehmen, so dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
  2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
  3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
  4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere der Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
  5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
  6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
  7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG),
  8. Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB).
- (7) Die Pädagogische Hochschule Freiburg geht davon aus, dass ein völliges Verbot privater Mitnutzung nicht sinnvoll und eine vollständige Trennung von betrieblicher und privater Nutzung von Kommunikationsmedien kaum möglich ist.
- Die private Nutzung der IuK-Dienste wird nur denjenigen Nutzern/Nutzerinnen erlaubt, welche zuvor in einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine Einverständniserklärung „hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der in § 9 dieser Benutzerordnung aufgeführten Rechte und Pflichten des ZIKs“ abgegeben haben. Diese Erklärung ist widerruflich. Gibt der Nutzer/die Nutzerin keine entsprechende Erklärung ab oder widerruft er sie, dürfen die IuK-Dienste ausschließlich zu dienstlichen Zwecken beziehungsweise zu Zwecken des Landeshochschulgesetzes benutzt werden. Jegliche private Nutzung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Für den Fall der erlaubten geringfügigen privaten Nutzung der IuK-Infrastruktur gelten folgende Bedingungen:
- Die Erfüllung betrieblicher Aufgaben darf nicht beeinträchtigt werden;
  - der Bestimmungszweck der IuK-Infrastruktur darf nicht behindert werden;
  - für die Hochschule dürfen sich aus der privaten Nutzung keine zusätzlichen Erfordernisse ergeben, insbesondere hat der Nutzer alles zu unterlassen, was zusätzliche Gewährleistungspflichten oder Haftungsrisiken für die Hochschule herbeiführen kann;
  - jede extremistischen, rassistischen, pornographischen oder kriminellen Zwecken dienende Nutzung ist unzulässig;
  - Hochschul-E-Mailadressen dürfen nicht als Kontaktdaten für private Kommunikation veröffentlicht werden, etwa in politischen Foren oder auf privaten Websites;
  - Sicherheit und Funktionsfähigkeit der IuK-Infrastruktur dürfen durch die private Mitnutzung nicht beeinträchtigt werden; insbesondere dürfen privat nur die Dienste und Software verwendet werden, die auch für dienstliche Zwecke genutzt werden – Voraussetzung ist stets das Vorhandensein einer gültigen Lizenz;

- Private E-Mails sind durch den Nutzer/die Nutzerin zum frühestmöglichen Zeitpunkt als privat zu kennzeichnen. Der Nutzer/die Nutzerin weist seine privaten Kommunikationspartner ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Dienstaccount handelt und dass das Risiko einer Einsichtnahme durch den Arbeitgeber besteht.
- (8) Umfasst die Nutzungserlaubnis die gesonderte Zulassung zur privaten Nutzung oder die Nutzung durch Dritte (§ 6 Abs. 2 und 3) und wird im Rahmen dieser Nutzungserlaubnis auch das Hosting eigener Webseiten ermöglicht, dürfen diese bzgl. des Layouts nicht so gestaltet sein, dass sie als Webseiten der Hochschule bzw. ihrer Einrichtungen angesehen werden können. Die Nutzer/die Nutzerinnen sind verpflichtet, die rechtlichen Bestimmungen für einen Webauftritt einzuhalten.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Nutzung**

Nutzer/Nutzerinnen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verwaltungs- oder Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden; über den dauernden Ausschluss entscheidet der Rektor / die Rektorin auf einen von der Leitung des ZIKs gestellten Antrag durch Bescheid. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers/der Nutzerin nicht berührt. Der Anspruch der Hochschule auf das ggf. vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer/der Nutzerin stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des ZIK**

- (1) Betriebsbedingt – insbesondere zum Schutz der IuK-Systeme – kann das ZIK die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer/Nutzerinnen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (2) Das ZIK ist berechtigt, einzelne Dienste ganz oder teilweise auch endgültig abzuschalten. Die betroffenen Nutzer/Nutzerinnen sind rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Das ZIK ist berechtigt, notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die IuK-Systeme und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen und insbesondere durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Verfahren die Sicherheit der Authentifizierungsinformationen und der Benutzerdaten zu überprüfen. Der Nutzer/die Nutzerin ist über getroffene Maßnahmen, die ihn/sie in seinen Nutzungsmöglichkeiten einschränken, in Kenntnis zu setzen.
- (4) Um die Zustellung von Spam-Mails oder Mails mit schädlichem Inhalt zu verhindern, werden alle eingehenden E-Mails durch einen Spam-Filter sowie Virens Scanner geprüft. Die verwendeten Verfahren werden auf der Website des ZIK unter dem Menüpunkt „E-Mail“

beschrieben.

- (5) Das ZIK ist berechtigt, bei Erlöschen der Nutzungsberechtigung die vom Nutzer/von der Nutzerin angelegten und unter dessen/deren Nutzungsberechtigung zugänglichen Daten nach einer angemessenen Frist zu löschen.
- (6) Das ZIK ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur durch die einzelnen Nutzer/Nutzerinnen zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist und andere – insbesondere arbeits- oder dienstrechtliche – Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen
  1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs,
  2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  3. zum Schutz personenbezogener Daten,
  4. zu Abrechnungszwecken,
  5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
  6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung,
  7. zur Durchsetzung sonstiger Rechte und Pflichten entsprechend dieser Ordnung.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 6 ist das ZIK auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, erforderlich ist. Das ZIK wird zunächst alles Zumutbare unternehmen, um die Mitwirkung des Nutzers/der Nutzerin zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich ist zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen eine gemeinsame Einsichtnahme durch mindestens zwei Verantwortliche erforderlich. Dabei ist entweder ein Mitglied des Personalrates oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu beteiligen. An der Einsichtnahme werden nur dann mehr als drei Personen beteiligt, wenn dies zwingend erforderlich ist. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten, insbesondere E-Mail-Postfächer, ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Der betroffene Nutzer/die betroffene Nutzerin ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Unter den Voraussetzungen von Absatz 6 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr - insbesondere Mail-Nutzung - dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Kommunikation, nicht deren Inhalte, verarbeitet und genutzt werden.
- (9) Die unter den Voraussetzungen der Absätze 6 und 8 dokumentierte Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur darf nur zu den nach Absatz 6 die Protokollierung begründenden Zwecken verarbeitet werden und ist nach Wegfall der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung unverzüglich zu löschen. Die personenbezogenen Protokollierungen und die Löschfristen sowie die Verantwortlichkeit zur Durchführung der Löschung sind zu dokumentieren.
- (10) Für den Fall ungeplanter längerer Abwesenheit eines Nutzers/einer Nutzerin (z. B. Krankheit) ist das ZIK zur Sicherstellung des Hochschulbetriebs berechtigt, auf Antrag des Vorgesetzten/der Vorgesetzten oder Vertreters/Vertreterin nach Freigabe durch das Rektorat ein-

em zu benennenden Vertreter die Zugriffsmöglichkeit auf alle dem Nutzer/der Nutzerin zugewiesenen Dienstberechtigungen zu gewähren. Die Zugriffsmöglichkeiten erstrecken sich nicht auf Dateien, die erkennbar als privat gekennzeichnet sind. Dateien mit dienstlichem Inhalt dürfen nicht als privat gekennzeichnet werden. Der Nutzer/die Nutzerin ist über diese Maßnahme umgehend zu informieren.

- (11) Unter den Voraussetzungen des Abs. 10 ist auch die Einsichtnahme in das E-Mail-Postfach sowie das Kopieren dienstlicher E-Mails erlaubt. Dabei ist der Personalrat vorab von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten. Einem Mitglied des Personalrates ist auf dessen Verlangen die Anwesenheit bei der Öffnung des E-Mail-Postfaches zu gestatten, es sei denn, der Nutzer/die Nutzerin hat die Anwesenheit des Personalrates ausdrücklich schriftlich untersagt. Es ist dem ZIK unter diesen Umständen ebenfalls gestattet, eine Abwesenheitsnachricht für den E-Mail-Account einzurichten oder diesen zeitweilig außer Betrieb zu setzen. An der Durchführung dieser Maßnahme wird neben der ausführenden Person ein Mitglied des Personalrates oder der Datenschutzbeauftragte beteiligt.
- (12) Für den Fall des Erlöschens der Nutzungserlaubnis nach § 6, insbesondere dem Ausscheiden des Nutzers/der Nutzerin, ist das ZIK berechtigt, auf Antrag des Vorgesetzten oder Vertreters nach Freigabe durch das Rektorat einem zu benennenden Vertreter die Zugriffsmöglichkeit auf alle dem Nutzer/der Nutzerin zugewiesenen Dienstberechtigungen, insbesondere E-Mail und Dateiablage, zu gewähren. Das ZIK wird vor der Freigabe an den Vorgesetzten/an die Vorgesetzte oder einen Vertreter/eine Vertreterin die gespeicherten privaten E-Mails löschen. Hierbei wird er sich um die Mitwirkung des Nutzers/der Nutzerin bemühen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Löschung durch zwei Personen, von denen ein Mitglied des Personalrates oder Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte ist.

## **§ 10**

### **Entgeltregelung**

- (13) Die Dienstleistungen des ZIK bei Inanspruchnahme gemäß § 7 Absatz 1 werden unentgeltlich erbracht. Die Möglichkeit einer internen Leistungsverrechnung bleibt vorbehalten. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (14) Nehmen Nutzer/Nutzerinnen im Rahmen einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der IuK-Infrastruktur in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelten verpflichtet.
- (15) Für Dienstleistungen des ZIK im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Hochschule, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist, sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Landes festzusetzen und in Rechnung zu stellen. Dies kann durch die Erhebung
- a) marktüblicher Entgelte,
  - b) sämtlicher Kosten inklusive einer angemessenen Gewinnspanne,
  - c) eines Overheadzuschlages oder
  - d) in sonstiger geeigneter Weise

erfolgen.

- (16) Für Dienstleistungen des ZIK im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt wird, sollen die entstehenden Kosten für Dienstleistungen des ZIK bei der Erhebung eines Overheadzuschlages durch die Hochschule berücksichtigt werden.
- (17) Das ZIK kann Dienstleistungen für andere Hochschulen gegen marktübliche Entgelte erbringen.
- (18) Für Dienstleistungen des ZIK für sonstige Personen und Einrichtungen sind marktübliche Entgelte zugrunde zu legen, die sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Dienstleistungen orientieren.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Nutzer/Nutzerinnen haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere für solche, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch unbefugte Weitergabe der eigenen Authentifizierungsinformationen (z.B. Passwörter, PIN, Private Key) sowie durch Verwendung fremder Authentifizierungsinformationen oder geschützter Daten verursacht werden. Die Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, die Pädagogische Hochschule von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Die Hochschule und ihre Bediensteten übernehmen keine Gewährleistung für Qualität und Eigenschaften zur Verfügung gestellter Geräte, Materialien, Programme und Einrichtungsgegenstände.
- (4) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch Fehlverhalten anderer Nutzer/Nutzerinnen entstehen (Missbrauch von Passwörtern, Abhören/Verfälschung von Nachrichten oder Daten usw.)

**III.****Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 12****In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Ab dem Tag des Inkrafttretens findet sie ebenfalls Anwendung auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Nutzungsverhältnisse. Gleichzeitig treten frühere entsprechende Regelungen außer Kraft.

Freiburg, den 21.06.2017

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor